

NaturFreunde Deutschlands, Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin

Bundesvorstand

Warschauer Str. 58a/59a
10243 Berlin

Tel. (030) 29 77 32 60
Fax (030) 29 77 32 80
info@naturfreunde.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

25.02.2026

**Infrastruktur-Zukunftsgesetz, BT-Drucksache 21/4099
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, BT Drucksache 21/4146**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Woche werden die beiden Gesetzentwürfe Infrastruktur-Zukunftsgesetz - BT-Drucksache 21/4099 und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und weiterer Vorschriften - BT Drucksache 21/4146 in erster Lesung im Bundestag behandelt. Die NaturFreunde Deutschlands sehen in den Gesetzentwürfen einen massiven Angriff auf materielle und prozessuale Regelungen zum Schutz von Natur und Umwelt.

Die Diskussion über die Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen ist keine neue Entwicklung. In den inzwischen deutlich über 30 Jahren seit der Wiedervereinigung hat der Deutsche Bundestag mehr als zehn sogenannte „Beschleunigungsgesetze“ auf den Weg gebracht. Eine zentrale Argumentation zielt seit je her auf den Abbau des „überbordenden“ Bürokratie- und Verwaltungsaufwands ab. Die Tatsache, dass möglicherweise auf Verfahren und Organisation der Infrastrukturplanung im öffentlichen Interesse einzuwirken sei, um Effizienzgewinne zu aktivieren, wurde auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren nie in Abrede gestellt. Insbesondere die Umweltverbände, deren Aufgabe es ist sich für die Interessen eines wirksamen Natur- und Umweltschutzes stark zu machen, haben in dieser Frage immer eine abwägende und differenziertere Position eingenommen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Infrastruktur-Zukunftsgesetz stehen wir jedoch vor einer geänderten Ausgangslage: Infrastrukturprojekte sollen nicht mehr möglichst umweltschonend, sondern unter optimierender Berücksichtigung der Infrastrukturinteressen realisiert werden. Damit erreicht die Beschleunigungsgesetzgebung eine neue und veränderte Qualität. Sie geht nun deutlich zu Lasten der öffentlichen Schutzgüter von Natur- und Umweltschutz. Um dies zu verdeutlichen sei an dieser Stelle der Sachverständigenrat der Bundesregierung zitiert, der vor dem Hintergrund des aktuell zu verabschiedenden Gesetzesentwurfs in seiner Positionierung „Infrastrukturausbau nicht auf Kosten von Natur und Umwelt beschleunigen“ Folgendes anmerkte: *„In Anbetracht des schlechten Naturzustands und der weiterhin unbewältigten ökologischen Probleme, vor allem des anthropogenen Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts, hochproblematisch.“* Dem bleibt aus der Sicht der NaturFreunde Deutschlands nichts hinzufügen.

Unsere Anmerkungen zum Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes im Einzelnen:

1. Zahlreiche Infrastrukturvorhaben werden pauschal zu Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse erklärt und durch das Gesetz somit den bisher üblichen Planungsabläufen und Schritten entzogen. Ausdrücklich soll dies für die Maßnahmen gelten, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden sollen. Das mag für Maßnahmen wie Brückensanierungen noch nachvollziehbar sein, warum es auch für Rastanlagen gelten soll, erschießt sich uns genauso wenig wie die

Einstufung sämtlicher Verkehrsinfrastrukturen als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Dies ist als zu undifferenziert und damit als unangemessen zu bezeichnen.

2. Entgegenstehende Belange des Natur- und Klimaschutzes werden dagegen zurückgedrängt. Angesichts der anhaltenden, deutlichen Verfehlung der Klimaziele im Verkehrssektor, die das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot und europarechtliche Vorgaben verletzt, setzt die Abwertung der Klimaschutzbelange ein fatales Signal. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt müsste eigentlich die grüne Infrastruktur zu einer Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse erklärt werden.
3. Durch die geplante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird auch die Prüfkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgeweicht und Realkompensation mit Ersatzzahlungen gleichgesetzt. Aus unserer Sicht bedeutet dies ein Unterlaufen des Verursacherprinzips als Leitprinzip der EU-Umweltpolitik und der UN-Nachhaltigkeitsziele. Die Eingriffsregelung mitsamt der Realkompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft war bisher ein entscheidendes Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Mit der geplanten Änderung verliert dieses Instrument seine Wirksamkeit, wenn sich Vorhabenträger von der Pflicht einer realen Flächenkompensation durch Geldzahlungen entledigen können.

Auch erschließt sich uns nicht, wie die zweckgebundene Verwendung von Ersatzzahlungen gewährleistet werden kann. In den Ländern gibt es zur Umsetzung von Kompensation sehr unterschiedliche Strukturen, die transparente Verfahren zumindest erschweren. Wir befürchten daher, dass mit der faktischen Abschaffung der Realkompensation zusätzliche irreversible Schädigungen von Natur in Kauf genommen wird, ein fatales und kontraproduktives Signal.

4. Bei den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen kommt es geradezu zwangsläufig zu Zielkonflikten, die in den Planungsprozessen sorgfältig abgewogen werden müssen. Nur so kann verhindert werden, dass irreversible Schäden und Beeinträchtigungen für Mensch und Natur entstehen. Bisher konnten im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung viele dieser Konflikte identifiziert und oft auch entschärft werden. Die Prüfung von Alternativen war möglich. Jetzt soll durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes bei der Planung von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Schienenwegen des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke auf die Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Ein Widerspruch der zuständigen Raumordnungsbehörde zu diesem Verzicht ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. In der Folge kann aus unserer Sicht eine vorausschauende Planung dieser raumbedeutsamen Projekte nicht mehr gewährleistet werden.
5. Der Entwurf sieht Änderungen des Verfahrensrechts vor, die darauf abzielen, staatliche Kontrolle zurückzudrängen und behördenübergreifende Abstimmungen abzuschaffen. Im Ergebnis wirkt sich das zulasten von Umwelt- und Klimaschutz aus. Dazu gehören weitreichende Genehmigungsfiktionen, Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Ausweitung vorläufiger Anordnungen in mehreren Fachgesetzen und das Ersetzen zwischenbehördlichen Einvernehmens durch ein bloßes Ins-Benehmen setzen.

Wir wenden uns nicht gegen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Von verschiedenen Umweltverbänden wurden dazu in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge erarbeitet. Mit ihnen wird aufgezeigt, dass eine sinnvolle und zukunftsorientierte Beschleunigung des Infrastrukturausbaus realisiert werden kann, ohne dass es dabei eines Abbaus bzw. Eingriffs in verbriefte Rechte im Natur- und Umweltschutzbereich bedarf. Als Beispiel seien genannt:

- Konzeptstudie des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) e.V.: ReaFlex: Beschleunigung umweltrelevanter Zulassungsverfahren durch flexible Genehmigungsteams. Praktische Voraussetzungen und Umsetzungsnotwendigkeiten, Dezember 2025.

Link: <https://www.ufu.de/downloads/reaflex-beschleunigung-umwelt-relevanter-zulassungsverfahren-durch-flexible-genehmigungsteams/>

- Planungsbeschleunigung in der neuen Legislaturperiode: Empfehlungen aus Sicht der Umweltverbände, März 2022.

Link: <https://www.dnr.de/sites/default/files/Positionen/2020-11-Handlungsempfehlungen-Planungsbeschleunigung.pdf>

Es gibt also Alternativen, die im weiteren Verfahren aufgegriffen werden sollten.

Unsere Anmerkungen zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer Vorschriften:

1. Dass eine Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nötig ist, ist unstrittig. Schließlich steht das aktuelle UmwRG nicht im Einklang mit dem Völker- und Europarecht (Aarhus-Konvention von 1998, EU Richtlinie 2003/35/EG, die die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, Umweltschutzorganisationen Zugang zu Gerichtsverfahren zu eröffnen). Es ist aber fraglich, ob der Gesetzentwurf dieses Problem tatsächlich löst. So werden zwar in §1 Abs 1 und Abs 1a die Liste der Anwendungsbereiche um 10 Nummern erweitert, die Liste gilt aber als abgeschlossen. Wir fordern – wie auch viele weitere Umweltverbände – eine Generalklausel, so dass der Zugang zur gerichtlichen Überprüfung für alle Maßnahmen sichergestellt wird.
2. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, das Klagerecht für Umweltverbände zu straffen. Verbunden ist dies oftmals mit dem Vorwurf, eine Klageflut würde ausgelöst werden und die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Wir wehren uns gegen diesen Vorwurf. Die Umweltverbände, auch die NaturFreunde, wägen sehr genau ab, ob und wann eine Klage sinnvoll und aus unserer Sicht auch nötig ist. Das zeigt auch die Evaluation sowohl nach Zahl der Klagen als auch nach der Erfolgsquote durch das Umweltbundesamt. Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/rechtsschutz-verbandsklage/faqs-rechtsschutzverbandsklage> Die Erfolgsquote der Verbände klagen liegt um die 50 Prozent. Das UBA dazu: „Ein Vergleich mit der Erfolgsquote in allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren von 10 bis 12 Prozent, bestätigt, dass anerkannte Vereinigungen sorgfältig abwägen, in welchen Fällen sie vor Gericht gehen.“
3. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom Sommer 2025 sieht der Gesetzentwurf zusätzlich vor, dass die Anerkennung der Umweltvereinigungen nur noch auf Zeit gewährt werden soll. Wir sehen darin ein Misstrauen gegenüber den Umwelt- und Naturschutzverbänden und den vielen vor allem ehrenamtlich engagierten Mitgliedern. Den Verbänden wird zusätzliche Bürokratie aufgebürdet. Es ist ein falsches Signal an die Zivilgesellschaft.
4. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des DNR und weiterer Organisationen unter https://greenlegal.eu/wp-content/uploads/2025/09/GLI_Stellungnahme_UmwRG_2025_07_25_fin.pdf, der wir uns inhaltlich anschließen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen gerne für Rückfragen oder einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Schmidt-Kühner
Stellv. Bundesvorsitzende

Joachim Nibbe
Bundesfachbereichsleiter Natur- und Umweltschutz